

***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

🔱 SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL
HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

VERFASSUNGSRECHTLICHER MAßGABESCHRIFTSATZ ZUR EXISTENZSICHERUNG & ZUM SOZIALSTAATSPRINZIP (ART. 1 ABS. 1 i.V.m. ART. 20 ABS. 1 GG)

ZUSTELLUNG PER ELEKTRONISCHEM GERICHTS- UND VERWALTUNGSPOSTFACH (eBO)

ADRESSAT:
Amtsgericht Schwelm – Familiengericht
– An das Präsidium / den zuständigen Vertretungsrichter –

Geschäftszeichen:
34 F 172/26 (Unterhalt / Erwerbsfähigkeit)
(sowie nachrichtlich zu den Verfahren: Az. 34 F 132/25, 34 F 300/26, 34 F 85/25)
z. Hd. des Präsidiums / des vertretenden Spruchkörpers

ABSENDER & BEVOLLMÄCHTIGTE VERTRETUNG:

1. **Herr Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)**
 Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.
 Bevollmächtigter Beistand (§ 12 FamFG, § 13 SGB X)
 Völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
 eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432
2. **Frau XXX**
 (Mutter und Souverän)

DATUM: 29. Oktober 2026

TEIL I: PROZESSUALE VORANSTELLUNG – BEFANGENHEITSFESTSTELLUNG & ENTSCHEIDUNGSSPERRE (§ 47 ZPO)

Vor Eintritt in die materielle Unterhaltssystematik wird prozessual verbindlich festgestellt:

1. **Befangenheit von Richterin am Amtsgericht Kaufmann (§ 6 FamFG i.V.m. § 42 ZPO):**
 Gegen die Richterin am Amtsgericht Kaufmann wurde wegen eklatanter Gehörsverletzung (Art. 103 Abs. 1 GG – Erlass des Beschlusses vom 09.10.2026 ohne Anhörung) und verfassungswidriger Beistandsumgehung die formelle Befangenheit erklärt.
2. **Gesetzliche Entscheidungssperre (§ 47 ZPO):**
 Richterin Kaufmann unterliegt ab Eingang der Befangenheitserklärung der gesetzlichen Entscheidungssperre. Sie ist von jeglichen Amtshandlungen – insbesondere der Verhandlungsführung oder Beschlussfassung im Termin am **04. November 2026** im Verfahren **34 F 172/26** – gesetzlich ausgeschlossen. Das Verfahren ist vom Präsidium / Vertretungsrichter zu übernehmen.
3. **Ablehnung und Entlassung der Verfahrensbeiständin (§ 150 FamFG):**
 Die Verfahrensbeiständin wurde wegen nachgewiesener Parteilichkeit und aktiver Begünstigung der Elternteil-Entfremdung abgelehnt und ihre Entlassung angeordnet. Sie besitzt keinerlei Befugnis, im Verfahren 34 F 172/26 Stellungnahmen abzugeben.

TEIL II: VERFASSUNGSDOGMATIK ZUR EXISTENZSICHERUNG (Az. 34 F 172/26)

Zur Vorbereitung auf den Anhörungstermin am **04. November 2026** wird verfassungsrechtlich verbindlich festgestellt und angeordnet:

1. Die zentrale Vorfrage: Hat der Staat seine Schutzpflicht aus dem Grundgesetz versäumt?

Wenn der Kindesvater im Verfahren 34 F 172/26 den Anspruch erhebt, ihm stehe Unterhalt oder eine finanzielle Ausgleichsleistung zu, lautet die unumstößliche verfassungsrechtliche Vorfrage:

Hat etwa der Staat seine originäre Schutzverpflichtung aus dem Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, 2 GG) versäumt?

> **Die Verfassung selbst garantiert die Wahrung der Grundrechte**
>
> Antwort im Auftrag der Bundeskanzlerin am 21. September 2012
>
> Sehr geehrter Herr Hohn-Bergerhoff,
> vielen Dank für Ihre Mail, die wir im Auftrag der Bundeskanzlerin beantworten.
>
> Die Verfassung selbst garantiert die Wahrung der Grundrechte. In Artikel 1 heißt es dazu: **„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“** Diese sogenannte Bindungsklausel ergänzt damit den allgemeinen Vorrang der Verfassung, nachzulesen im dritten Absatz des Artikels 20: **„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“**
> Als „Hüter der Verfassung“ wacht das Bundesverfassungsgericht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
> Alle staatlichen Stellen sind verpflichtet, das Grundgesetz zu beachten. Kommt es dabei zum Streit, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle anderen Staatsorgane gebunden.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Ihr Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
> https://www.direktzu.de/kanzlerin/messages/grundrechtsgarant-42172#id_answer_42578v

2. Das Verbot der Abwälzung staatlicher Sozialstaatspflichten auf Privatpersonen (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) i.V.m. der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) verpflichtet ausschließlich den Staat zur unterbrechungsfreien Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums.

Nach den historischen Protokollen des Parlamentarischen Rates (1948/1949, Grundsatzkommission Dr. Süsterhenn, Dr. von Mangoldt, Dr. Heuss) wurde das Existenzminimum als unantastbares Abwehrrecht geschaffen:

Niemand muss in Deutschland seine Existenz durch Erwerbsarbeit rechtfertigen, um existieren zu dürfen. Arbeitszwang und Verwertungsdruck (Art. 12 Abs. 2, 3 GG) sind seit dem 23. Mai 1949 verfassungsrechtlich erloschen.

Eine zivil- oder familiengerichtliche Konstruktion, die einer Bürgerin fiktive Einkünfte unterstellt, um staatliche Daseinsvorsorgepflichten oder Unterhaltstitel auf private Schulden abzuwälzen, ist mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar und verfassungswidrig (BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16).

Die staatliche Daseinsvorsorge ist Pflicht des Staates und darf nicht im Wege verfassungswidriger Fiktionen privatisiert werden.

TEIL III: PROZESSUALE ANORDNUNGEN FÜR DEN TERMIN AM 04. NOVEMBER 2026

1. **Beistandsschaft & Waffengleichheit (§ 12 FamFG, Art. 6 EMRK):**
 Herr Alexander Emil Schröpfer wirkt als gewählter Vertrauensbeistand im Anhörungstermin persönlich mit. Sein Wort gilt unmittelbar als das der Partei (BGH NJW 2011, 1448).
2. **Konditionierung der digitalen E-Akte per eBO:**
 Die Gewährung der vollständigen E-Akte über die eBO-ID DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432 bis zum **30. Oktober 2026 (12:00 Uhr)** bleibt unumstößliche Voraussetzung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (**Art. 103 Abs. 1 GG**).

TEIL IV: FORMELLE UNTERSCHRIFTEN & CERTIFIKATION

Der vorstehende Schriftsatz wurde auf der Grundlage des unantastbaren Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Völkerrechts verfasst und wird nachfolgend eigenhändig bzw. qualifiziert elektronisch zertifiziert.

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.
Bevollmächtigter Beistand (§ 12 FamFG, § 13 SGB X)
Völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

XXX
(Kindesmutter und Souverän)

JUSTIZ-DOKUMENTATION UND LEITSATZ-INDEX GEM. § 130a ZPO / ART. 20 ABS. 3 GG

1. **Leitsatz zur gesetzlichen Entscheidungssperre bei Befangenheit (§ 47 ZPO):** Die Abgabe der Befangenheitserklärung bewirkt das sofortige Verbot jeglicher Amtshandlungen für den abgelehnten Richter im Verfahren Az. 34 F 172/26.
2. **Leitsatz zur staatlichen Schutzpflichten-Kaskade (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG):** Macht ein Beteiligter Unterhaltsansprüche geltend, ist primär zu prüfen, ob der Staat seine grundgesetzliche Schutz- und Daseinsvorsorgepflicht versäumt hat.
3. **Leitsatz zum Sozialstaatsprinzip & Existenzminimum (Art. 20 Abs. 1 GG):** Die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung des Existenzminimums ist originäre Staatspflicht und darf nicht über fiktive Erwerbsobliegenheiten auf Bürger abgewälzt werden.
4. **Leitsatz zum Verbot von Arbeitszwang (Art. 12 Abs. 2, 3 GG):** Das Grundgesetz schützt das Recht auf freie Selbstbestimmung. Zivilgerichtliche Fiktionen zur Nötigung zu Erwerbsarbeit verstoßen gegen die Verfassungsordnung.
5. **Leitsatz zur E-Akten-Bereitstellung (§ 130a ZPO, Art. 103 Abs. 1 GG):** Die Aushändigung der vollständigen digitalen Gerichtsakte an den Beistand per eBO ist zwingende Prozessvoraussetzung für die Verhandlung am 04. November 2026.

P.S. Verfassungsstatische Mahnung & Richterliche Dienstpflicht:

Die Schranke des freien Willens (Art. 1 Abs. 1 & Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. der Lüth-Doktrin)

Zur Vermeidung richterlicher Fehlvorstellungen über die Bindungswirkung der Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) wird an die fundamentale Verfassungsstatik erinnert:

1. **Die Würde als Grund der Selbstbestimmung:**
 Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (BVerfGE 123, 267; 133, 168; 153, 182).

 „Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund."
 (BVerfG,Urt. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, Rn. 210).

 Jedes staatliche oder richterliche Handeln, das den Souverän gegen seinen autonom erklärten Willen zum bloßen Objekt eines paternalistischen Schutz- oder Filtersystems degradiert, verletzt die Menschenwürde absolut (Verbot der Objektformel).

2. **Die Ausstrahlungswirkung der Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198):**
 Das Bundesverfassungsgericht stellt unmissverständlich klar, dass die Grundrechte eine **objektive Werteordnung** verkörpern. Sie gelten als oberste Leitlinie für die gesamte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Eine Auslegung einfacher Prozessordnungen (wie § 78 ZPO), die den freien Willen des Menschen bricht und ihn zwangsweise entmündigt („betreutes Klagen"), ist verfassungsfeindlich und nichtig.

3. **Der Richterrat zur Lektüre von Art. 97 Abs. 1 GG:**
 Richter berufen sich gern auf den ersten Halbsatz des Art. 97 Abs. 1 GG („Die Richter sind unabhängig…"). Der entscheidende Gehalt steht jedoch am Ende:

 „…und nur dem Gesetze unterworfen."

 Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Freibrief für richterliche Willkür, sondern die strikte, ausnahmslose Unterwerfung unter Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) und die unmittelbar geltenden Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG).

4. **Der Richtereid (§ 38 DRiG i.V.m. § 9 DRiG):**
 Gemäß § 38 DRiG schwört jeder deutsche Richter öffentlich:

 „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetze für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen…"

 Wer diesen Eid bricht, indem er verfassungswidrige „Filter" gegen die Grundrechte von Menschen errichtet, verliert nach § 9 DRiG die persönliche und fachliche Eignung für das Richteramt.

 Ein Richter, der das Grundgesetz bis zum letzten Buchstaben ernst nimmt, braucht keine Angst vor klagenden Menschen zu haben. Er fürchtet nur die eigene Verfassungsvergessenheit.

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da."*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> ***„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."***
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> ***„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."***
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> ***„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."***
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> ***„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."***
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A., M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

⚖️ DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.

2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.

3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.

4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.

5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).

7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.